BAU INDUSTRIE

Wir machen Bauen zur Branche.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-prüfung an unionsrechtliche Vorgaben und zur Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Umwelt- und Klima-schutz dienenden Änderungsvorhaben (UVP-Änderungsgesetz) sowie zum Fragenkatalog zur UVP-Pflicht von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach der Wasserrahmen-Richtlinie

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. und seine Mitgliedsverbände (nachfolgend BAUINDUSTRIE) vertreten rund 2.000 Unternehmen des vorwiegend familiengeführten bauindustriellen Mittelstands sowie große Unternehmen. Unsere Unternehmen sind lokal, regional, bundes-, europa- sowie weltweit tätig. Sie bauen rund 80 Prozent der öffentlichen Verkehrs-, Ingenieur- und Energieinfrastruktur in Deutschland sowie die überwiegende Zahl der Mehrfamilienhäuser (Geschosswohnungsbau) und erbringen hoch spezialisierte Leistungen, etwa im Akustik- und Trocken-, im Fassaden-, Feuerfest- und Schornstein- sowie Leitungsbau.

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum noch nicht ressortabgestimmten Referentenentwurf des UVP-Änderungsgesetzes (Teil I dieser Stellungnahme) und zum Fragenkatalog zur Erreichung der Ziele nach der Wasserrahmenrichtlinie (Teil II dieser Stellungnahme).

I. Stellungnahme zum UVP-Änderungsgesetz

Die BAUINDUSTRIE begrüßt die angestrebten Vereinfachungen im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies gilt insbesondere für die angestrebte Beschleunigung umwelt- und klimafreundlicher Änderungsvorhaben durch die Festlegung von Kriterien und Schwellenwerten für die UVP-Pflicht von dem Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben, um den Bedarf an UVP-Vorprüfungen zu reduzieren.

Positiv sehen wir folgende vorgesehene Regelungen:

- Die B-Planverfahren betreffende Änderung von § 2 Absatz 6 Nummer 3 UVPG, die europarechtlich nicht verlangte Doppelprüfungen vermeidet. Es bringt keinen umweltpolitischen Mehrwertl und ist damit nicht notwendig, bei **Bebauungsplänen**, die einen Rahmen für die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben setzen, bereits im Planverfahren eine UVP durchzuführen und diese anschließend im Zulassungsverfahren zu wiederholen.. Auf B-Planebene soll nur die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung verlangt werden.
- Der neue § 9 Absatz 3a UVPG regelt besondere Fälle von **dem Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben**, die regelmäßig keine erheblichen Umweltauswirkungen

haben. In diesen Fällen soll und muss, sofern kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, keine UVP-Vorprüfung durchgeführt werden, sodass zugleich auch die UVP entfällt. Der Verzicht auf die UVP-Vorprüfung verspricht eine Beschleunigung dieser Änderungsvorhaben.

- Die UVP soll gem. § 50 künftig nur noch entweder im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans (dann SUP/Umweltprüfung nach den Vorgaben des BauGB, nicht nach UVPG) oder im nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt werden. Das ist sachgerecht (s.o.).
- Die **Legaldefinition des Begriffs der Städtebauprojekte** in Anlage 1 (Liste UVP-pflichtiger Vorhaben), Nummer 18.7, kann die Handhabbarkeit des Begriffs verbessern. Ein Städtebauprojekt ist danach nur gegeben bei einem Bauvorhaben, das Wohnbauten, Geschäftsbauten oder Bauten für Sozial-, Bildungs- oder Freizeiteinrichtungen einschließlich der dafür vorgesehenen Infrastruktur beinhaltet.
- Schließlich enthält die neue Anlage 1a eine Liste mit Änderungsvorhaben, für die nach § 9 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 mit Ausnahme atypischer Fälle nach Satz 2 keine UVP-Vorprüfung durchgeführt werden soll, z.B. verschiedene Änderungen von Windkraftanlagen. Dies ist für diejenigen Mitgliedsunternehmen der BAUINDUSTRIE von Relevanz, die WKA bauen.

Mit Blick auf den Wasserbau bitten wir freundlich um Beachtung folgender Aspekte:

1. „Atypischer Sonderfall“ (§ 9 Abs. 3a) sollte eng und rechtssicher definiert werden

Die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung des § 9 Abs. 3a UVPG erfasst keine wasserbaulichen Vorhaben und hat daher (Stand: heute) für Wasserbau-Projekte keine unmittelbare Bedeutung.

Der dort für andere Fallgruppen vorgesehene Regelungsmechanismus, der regelmäßige Entfall der UVP-Vorprüfung und Prüfung nur atypischer Sonderfälle, weist allerdings strukturelle Parallelen zu dem im WRRL-Fragenkatalog zur Diskussion gestellten Ansatz auf.

Aus unserer Sicht wäre eine typisierende Regelung sinnvoll, nach der bei WRRL-Maßnahmen regelmäßig keine UVP bzw. UVP-Vorprüfung erforderlich ist und nur in atypischen Fällen eine weitergehende Prüfung erfolgt.

Sollte die Bundesregierung Maßnahmen zur Zielerreichung nach der Wasserrahmen-Richtlinie in § 9 Abs. 3a bzw. in Anlage 1a aufnehmen, plädieren wir für eine eng gefasste Definition des atypischen Sonderfalls.

Würde die Ausnahme, die für betroffene Änderungsvorhaben (doch) eine standortbezogene Vorprüfung auslöst, zu weit und zu unbestimmtgefasst, ginge der angestrebte Beschleunigungseffekt verloren.

Das wäre etwa der Fall, wenn der Vorhabenträger für jede Renaturierungsmaßnahme zunächst umfangreich nachweisen müsste, dass tatsächlich ein „Regelfall“ vorliegt. Eine neue „Vorprüfung der Vorprüfung“ durch die Hintertür muss aber vermieden werden.

2. Kumulierende Vorhaben – Streichung des § 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG

§ 10 Abs. 4 Satz 3 UVPG soll aufgrund einer EuGH-Entscheidung gestrichen werden. Bislang setzt die Kumulation technischer oder sonstiger Anlagen zusätzlich eine Verbindung durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen voraus („*Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“, § 10 Abs. 4 S. 3 UVPG*).

Diese Voraussetzung soll entfallen. Dadurch können künftig mehr räumlich zusammenhängende Vorhaben zusammengerechnet werden.

Der Referentenentwurf räumt in der Begründung selbst ein, dass dies zu einem, wenn auch geringfügigen, Anstieg des Erfüllungsaufwands führen kann, da künftig mehr Vorhaben als kumulierende Vorhaben die maßgeblichen Schwellenwerte für UVP bzw. Vorprüfung erreichen können.

Das ist für den Wasserbau relevant. Denkbar sind folgende Fälle:

- mehrere Einzelmaßnahmen an einem längeren Gewässerabschnitt,
- sukzessive Wehrumbauten,
- mehrere Buhnen- oder Ufermaßnahmen,
- Ausbauabschnitte einer Wasserstraße,
- Hafen- und angrenzende Wasserbaumaßnahmen,
- aufeinanderfolgende Renaturierungsabschnitte.

Es muss gewährleistet werden, dass eine künftige WRRL-Privilegierung nicht dadurch ins Leere läuft, dass mehrere ökologisch positive Einzelmaßnahmen wegen der Kumulationsregel wieder in eine UVP-Vorprüfung hineingezogen werden.

Das BMUKN hat die geplante Privilegierung von WRRL-Maßnahmen bislang noch nicht in den Gesetzestext aufgenommen. Im Anschreiben heißt es, die Bundesregierung prüfe, „ob und ggfs. wie und in welchem Umfang Maßnahmen zur Zielerreichung nach der Wasserrahmen-Richtlinie von der UVP freigestellt werden können“. Nach Auffassung der BAUINDUSTRIE müsste eine entsprechende gesetzliche Regelung zu WRRL-Maßnahmen insbesondere folgende Grundsätze berücksichtigen:

1. Typisierte Freistellung geeigneter WRRL-Maßnahmen von der UVP-Pflicht und der Pflicht zur UVP-Vorprüfung.
2. Erfassung sowohl von Neu- als auch von Änderungsvorhaben.
3. Einbeziehung von Maßnahmenbündeln und multifunktionalen Wasserbauvorhaben.
4. Keine ausschließliche Anknüpfung an Kleinräumigkeit oder starre Größen- und Flächenschwellen.
5. Funktionale statt institutioneller Abgrenzung: Auch Maßnahmen an Bundeswasserstraßen, Wehren, Wasserkraftanlagen und in Hafenbereichen können privilegierungsfähige WRRL-Maßnahmen sein.
6. Atypische Sonderfälle müssen eng, objektiv und rechtssicher definiert werden. Eine faktische „Vorprüfung der Vorprüfung“ ist zu vermeiden.
7. Keine konterkarierende Wirkung der neuen Kumulationsregelung nach § 10 UVPG.
8. Ziel der Regelung sollte eine tatsächlich messbare Verkürzung und Vereinfachung der Planungs- und Genehmigungsverfahren bei der Ökologie dienenden Wasserbaumaßnahmen sein.